

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU  
vom 13.12.2016**

**„Entwicklung und Verwendung von Wettmitteln im Lande Bremen“**

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Zur Eindämmung der von Glücksspielen ausgehenden gesundheitlichen, psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gefahren sind die Länder gemäß des Glücksspielstaatsvertrages für eine ordnungsgemäße und begrenzende Reglementierung des Glücksspielwesens zuständig. Auf alle staatlich veranstalteten Glücksspiele entfällt gemäß §10 Abs. 4 eine angemessene Abgabe, um öffentliche, gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu fördern.

In Ausführung dieser Bestimmungen sieht das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) vor, dass auf Glücksspiele mit festen Gewinnquoten 15 Prozent und auf solche mit variablen Quoten 21 Prozent des Spieleinsatzes abzuführen sind, welche dann den beiden Stadtgemeinden sowie verschiedenen Organisationen zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Bis 2010 wurden diese Einnahmen gemäß fester Quoten als normale Haushaltsmittel in den jeweiligen Ressorthaushalten geführt. Angesichts sinkender Einnahmen erfolgte ab dem Jahr 2010 die Veranschlagung bei Finanzen, die vorherige Mittelaufteilung (27,2 % Sport, 19,6 % Kultur, 7,7 % Gesundheit, 14,5 % Umweltschutz, 15,4 % Jugend und 15,4 % Soziales) wurde beibehalten und fortan zentral im Haushalt festgeschrieben.

Diese sogenannten Wettmittel werden in vielfältiger Weise von Bremen und Bremerhaven eingesetzt und sind eine nicht zu unterschätzende Finanzierungssäule zahlreicher sozialer, kultureller und sportlicher Projekte.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Einnahmen konnten durch die Glücksspielabgabe gemäß §11 BremGlüG seit 2006 jährlich real generiert werden und inwieweit kam es zu Abweichungen von den Haushaltsanschlägen?

in T€	Anschlag	Ist	Abweichung
2006	9.535,4	9.793,6	258,2
2007	9.535,4	8.068,8	-1.466,6
2008	8.861,3	7.974,7	-886,6
2009	7.439,2	7.386,9	-52,3
2010	7.729,6	7.576,3	-153,3
2011	7.767,7	7.102,2	-665,5
2012	8.160,0	7.346,3	-813,7
2013	8.257,9	7.495,8	-762,1
2014	7.985,9	7.051,2	-934,7
2015	8.311,8	7.187,2	-1.124,6
2016	7.700,0	7.268,8	-431,2

2. Inwieweit ist es seit 2010 zu Veränderungen des Verteilungsschlüssels gekommen? Welche Gründe gab es ggf. dafür?

Mit der Änderung des Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) zum 01. Januar 2010 wurde die bis dahin vorhandene Zweckbindung im engeren Sinne, wie z. Bsp. die ausschließliche Verwendung der Einnahmen für gemeinnützige und mildtätige Ausgabenzwecke, aufgehoben. Die bisherige dezentrale Vereinnahmung durch die Destinatäre Sport, Umwelt, Jugend und Soziales, Gesundheit und Kultur entfiel. Hierdurch sollte u. a. das Risiko sinkender Einnahmen in den Ressorthaushalten aufgefangen werden. Damit sind die Glückseinnahmen allgemeine Deckungsmittel des Haushalts geworden. Im § 12 Abs. 1 BremGlüG sind die Anteile der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Anteile der Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben festgelegt.

Ab 2010 gab es somit keine direkte Veranschlagung der Einnahmen in die Haushalte der Ressorts. Stattdessen wurde im Rahmen der Eckwertaufstellung ein bestimmter Betrag auf Basis der Anschläge der Vorjahre der seinerzeitigen Wettmittelausgaben fortgeschrieben. Die Ressorts haben diese Ausgaben entweder weiterhin global veranschlagt und verteilen diese Mittel nur mit Zustimmung der Fachdeputationen oder sie verwenden sie zur Deckung der Aufwendungen, die mit der Aufgabenerfüllung im allgemeinen entstehen. Letztendlich handelt es sich um reguläre Haushaltsmittel und nicht mehr um Wettmittel.

3. Wie wurden die Mittel von den einzelnen Senatsressorts und dem Magistrat Bremerhaven konkret seit 2006 verwendet?

Die Mittel in den jeweiligen Senatsressorts wurden entsprechend des Bremischen Glücksspielgesetzes verwandt. Die Vergabep Praxis wird unter Frage 4 erklärt.

4. Wie ist der Vergabeprozess der Wettmittel beim Magistrat Bremerhaven und in den einzelnen Ressorts organisiert? Inwieweit werden ggf. Fachjurs und zuständige Fachdeputationen miteinbezogen?

Es sind seit 2010 keine Wettmittel mehr veranschlagt, stattdessen werden teilweise Globalmittel veranschlagt. Diese werden von den Ressorts wie folgt verteilt:

<b>Stadtgemeinde Bremen</b>	
Sport	Kriterienkatalog für die Sportförderung, Entscheidung nach Zustimmung der Deputation für Sport
Umwelt	Projektförderung: Förderung von Projekten gemäß Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu Umwelt- und Naturschutz sowie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, Entscheidung im Wettmittelausschuss. Bau von Grün- und Parkanlagen: Gemäß Sanierungsbedarf in Abstimmung mit den Beiräten /Ortsämtern. Zustimmung durch die Fachdeputation
Jugend, Soziales Gesundheit	Förderung von laufenden Projekten, Entscheidung durch das Ressort
Kultur	Förderung zeitlich befristeter Maßnahmen, Zustimmung durch die Fachdeputation, Beiräte und Jurs
<b>Stadtgemeinde Bremerhaven</b>	
Sport	Förderung von Projekten und Finanzierung von Zuwendungen gemäß Sportförderungsrichtlinie durch Empfehlung des Ausschusses für Sport und Freizeit
Umwelt	„Förderrichtlinie Umweltbingo“ unter der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Stadtkämmerei

5. Welche Kriterien haben Magistrat und die einzelnen Ressorts für die Vergabe von Wettmitteln? Wie sind diese fixiert? Welche Änderungen sind ggf. beabsichtigt?

Es gibt in den jeweiligen Ressorts Kriterienkataloge bzw. Richtlinien, nach denen die Förderungswürdigkeit geprüft wird. Entscheidend ist die Zustimmung der jeweiligen Fachdeputation. Änderungen sind von den Ressorts derzeit nicht angedacht.

6. Wie haben sich die Zuschüsse der in §12 Abs.1 Nr. 3 genannten Einrichtungen in absoluten Zahlen in den letzten Jahren entwickelt? Welche Veränderungen hinsichtlich der Zusammensetzung dieser festen Zuschussempfänger hat es gegeben bzw. welche sind ggf. geplant?

Die Zuschüsse für die in §12 Abs. 1 Nr. 3 genannten Einrichtungen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuschuss
2010	1.925,01
2011	1.804,55
2012	1.866,57
2013	1.904,56
2014	1.791,60
2015	1.826,14
2016	1.700,02

Die exakte prozentuale Verteilung der Abgabe ist bezogen auf die Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt geregelt:

Einrichtung	Prozentanteil
Landessportbund Bremen e.V.	5,514 %
Bremer Fußball-Verband e.V.	2,837 %
W. Kaisen Bürgerhilfe e.V.	4,332 %
Volkshilfe e.V. Bremerhaven	1,083 %
Bürgerparkverein	3,003 %

Eine Veränderung wurde in den letzten Jahren nicht vollzogen und ist auch nicht geplant.

7. Wie schätzt der Senat die Bedeutung der Wettmittel ein? Wie bewertet er den gegenwärtigen Verteilungsschlüssel und welche Änderungen hinsichtlich der Verteilung an die einzelnen Ressorts sind ggf. geplant?

Die Glücksspieleinnahmen stellen einen wichtigen Baustein zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Sport-, Kultur-, Gesundheits- und Umweltschutzförderung sowie der Förderung sonstiger öffentlicher Bereiche dar. Eine Veränderung hinsichtlich des Verteilungsschlüssels ist nicht geplant.